

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem „Sozialfonds Windkraft“ der Stadt Boxberg

In Boxberg wurde ein Sozialfonds eingerichtet, in den ein Teil der Erträge aus der Grundstückspacht für die in Boxberg installierten Windkraftanlagen fließt. Gemäß Beschluss des Gemeinderates sollen diese Erträge für soziale und gemeinnützige Projekte im Stadtgebiet von Boxberg zur Verfügung gestellt werden.

Der Stadtrat der Stadt Boxberg hat in seiner Sitzung vom 26.03.2018, geändert am 28.03.2022 folgende Richtlinien für die Vergabe dieser Mittel beschlossen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Gruppierungen innerhalb der Stadt Boxberg mit Vereinsstruktur sowie alle Ortsverwaltungen der Stadt Boxberg. Jeder Antragsberechtigte kann alle zwei Jahre einen Zuschussantrag stellen. Die Ortsverwaltungen Angeltürn, Bobstadt, Oberschüpf, Schweigern und Wölschingen dürfen jährlich einen Antrag stellen, da auf deren Gemarkungen die Windräder stehen. Der Zuschussantrag der Ortsverwaltungen soll in einer öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates behandelt werden.

Nicht Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, politische Gruppierungen und Feuerwehren.

Verwendungszweck

Aus den Mitteln des Fonds können innerhalb der Stadt Boxberg gemeinnützige, konkrete materielle Projekte gefördert werden. Nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Aufwendungen. Ausnahmen können vom Gemeinderat der Stadt Boxberg zugelassen werden.

Auf die Förderung ist durch den Zuschussempfänger im Rahmen der Projektdurchführung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Projektförderung ist jährlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung Boxberg einzureichen. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung mit Finanzierung und Kostenvoranschlag beizufügen.

Für jedes Projekt kann nur einmalig ein Antrag gestellt werden.

Zuschusshöhe

Der Zuschuss pro Projekt beträgt 80 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 2.000 €.

Sind die Mittel aus dem Sozialfonds Windkraft, auf Grund der Anzahl der Förderanträge, überzeichnet, werden die Zuschüsse im Verhältnis der zu genehmigten Zuschusshöhe prozentual auf alle Antragsteller verteilt.

Nicht ausgezahlte Zuschüsse oder Überschüsse aus einer Förderperiode verbleiben im Windkraftfonds und können für Projekte des darauffolgenden Jahres verwendet bzw. kann ein vom Gemeinderat vorgeschlagenes Projekt bezuschusst werden. Die Auswahl und Entscheidung über das Projekt findet im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung statt.

Projektentscheidung

Der Stadtrat entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen für die eingereichten Anträge in seiner nächstmöglichen Gemeinderatssitzung nach dem 30.09. eines Jahres. Vor Genehmigung darf nicht mit dem Projekt begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Falls die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns gegeben ist, kann nach Prüfung der besonderen Begründung eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Der Baubeginn erfolgt dann auf eigenes Risiko. Die Baufreigabe begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Verwendungsnachweis

Das Projekt ist innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung durchzuführen. Ist das Projekt innerhalb dieses Zeitraumes nicht umzusetzen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Dieser Antrag ist vor Ablauf schriftlich zu stellen. Wird das Projekt nicht innerhalb des genehmigten Durchführungszeitraumes realisiert, verfällt der gewährte Zuschuss.

Nach Durchführung des Projektes ist der Stadt Boxberg ein Verwendungsnachweis mit einer Kostenzusammenstellung vorzulegen.

Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Es werden keine Abschlagszahlungen geleistet.

Zeitlicher Ablauf

In der Zeit zwischen Antragsschluss und ersten Sitzung eines Jahres besteht die Möglichkeit, die Richtlinien zu aktualisieren. Diese werden in der ersten Sitzung des Jahres vom Gemeinderat der Stadt Boxberg beschlossen und gelten für die nächste Förderperiode. Ab diesem Zeitpunkt besteht für alle Förderberechtigten die Möglichkeit, bis zum 30.09. des gleichen Jahres einen schriftlichen Förderantrag zu stellen.

Boxberg, den 29.03.2022



Heidrun Beck
Bürgermeisterin